

## **Vermeidung von Krankenhausfällen (IKK Brandenburg und Berlin)**

### **Strukturvertrag**

Anerkennungsvereinbarung

gemäß Anlage 2 der Richtlinie  
der Kassenärztlichen Bundesvereinigung

zur Durchführung des bundeseinheitlichen Zahlungsausgleichsverfahrens  
(Fremdkassenzahlungsausgleich/Primärkassen)

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin

1. Die KV Brandenburg hat mit der IKK Brandenburg und Berlin eine Vereinbarung über die zusätzliche Vergütung beim Hausbesuch eines Patienten im weit fortgeschrittenen Stadium einer malignen Tumorerkrankung bzw. AIDS-Erkrankung geschlossen.
2. Die KV Berlin erkennt die Vereinbarung nach Ziffer 1 gemäß Nr. 1.3.6 i.V.m. Anlage 2 Nr. 2 der Richtlinie zum Fremdkassenzahlungsausgleich Primärkassen an.
3. Die KV Brandenburg wird die Leistungen, welche von Vertragsärzten aus dem Bereich der KV Brandenburg nach der o.g. Vereinbarung für Versicherte der IKK Brandenburg und Berlin sowie für die Versicherten aller mehrbezirklichen Innungskrankenkassen gemäß Anhang 1 der Anlage 16 BMV-Ä mit Wohnort im Bereich der KV Berlin erbracht werden, unter der Formblatt 3 – Position D 01-85-00 als außerhalb der pauschalierten Gesamtvergütung zu zahlende Leistungen ausweisen.
4. Die Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.10.2003 in Kraft.  
Sofern die IKK Brandenburg und Berlin ihre Erklärung, die Vergütung für die von Vertragsärzten aus dem Bereich der KV Brandenburg für Versicherte der IKK Brandenburg und Berlin sowie für die Versicherten aller mehrbezirklichen Innungskrankenkassen gemäß Anhang 1 der Anlage 16 BMV-Ä mit Wohnort im Land Berlin nach dem o.g. Vertrag erbrachten Leistungen außerhalb der pauschalierten Gesamtvergütung an die KV Berlin zu zahlen, widerruft, kann auch die KV Berlin die Anerkennung nach Ziffer 2 fristlos widerrufen.  
Bei Kündigung der in Ziffer 1 genannten Vereinbarung informiert die KV Brandenburg die KV Berlin unverzüglich über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung; diese Anerkennungsvereinbarung tritt dann zeitgleich mit der Vereinbarung nach Ziffer 1 außer Kraft.

Potsdam, Berlin, den 01.10.2003

Kassenärztliche Vereinigung  
Brandenburg

Kassenärztliche Vereinigung  
Berlin